Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/13 90/14/0013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §185;
BAO §198;
BAO §92;

Rechtssatz

Die Erlassung von Feststellungsbescheiden ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegt und Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (Hinweis E 24.4.53, 337/1952, VwSlg 749 F/1953, E 29.9.1988, 87/14/0167).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140013.X01

Im RIS seit

13.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at